

Papier zur Problematik des Prinzips Religio auf Anwendungsebene Verbindung

Papst Franziskus auf der Synode zur Ehe und Familie:

Die Erfahrung der Synode hat uns besser begreifen lassen, dass die wahren Verteidiger der Lehre nicht jene sind, die den Buchstaben verteidigen, sondern die, welche den Geist verteidigen, die nicht die Ideen, sondern den Menschen verteidigen, nicht die Formeln, sondern die Unentgeltlichkeit der Liebe Gottes und seiner Vergebung.

Dass Staufia eine Verbindung mit kath. Studenten ist, steht in der Satzung. Von kath. Akademikern wird dagegen nur in § 42 ‚Gekorener Urphilister‘ gesprochen. Ansonsten lässt sich dies nur dadurch erschließen, dass ein geburschtes Mitglied (Burscheneid § 30) auf die Fahne der KDStV Staufia schwört und somit auch später als AHAH ebenfalls kath. ist.

Es ist davon auszugehen, dass die damalige Staufenordnung (verabschiedet 2018) in dem Verständnis geschrieben worden ist, dass auch AHAH's kath. bleiben, obwohl auch schon damals AHAH's zumindest offiziell aus religiösen oder kirchlichen Gründen ausgetreten sind. Das war damals also nicht neu, spielte aber nicht so eine große Rolle wie heute.

Problematischer wurde es erst in den letzten Jahren, wobei sicherlich der Missbrauchsskandal ein Beschleuniger war. Viele - insbesondere in der kath. Kirche engagierte (Laien) – sehen auch strukturelle Probleme bei der Kirche und sind deswegen ausgetreten oder aber können mit dem Gebaren der Kirche immer weniger anfangen.

Interessant ist, dass sich auch zunehmend (ältere) kath. Christen in ev. Kreisen engagieren, weil sie sich hier mehr einbringen können.

Doch gleichgültig, welche/r Grund/Gründe zu einem Kirchenaustritt führen, die Gründe haben wir nicht zu bewerten.

Wichtig zu beachten bzgl. der weiteren Überlegung ist, dass unsere vier Prinzipien alle gleichberechtigt nebeneinanderstehen. Kein einziges Prinzip steht über einem anderen. Amicitia und Scientia sind genauso wichtig wie Religio und Patria. Dies sollten wir in der Diskussion unbedingt berücksichtigen.

Welche Punkte müssen wir also in diesem Kontext berücksichtigen?

Eine Aufnahme von **nicht**-kath. Studenten ist lt. Satzung nicht möglich. Der Status ‚Freund der Verbindung‘ ist in der Satzung nicht mehr vorhanden. Auch andere Regelungen sind nicht erwähnt.

Eine Aufnahme von **nicht**-kath. Akademikern als AHAH oder als Verkehrsgast ist auch nicht möglich.

Somit ist die **Aufnahme** in die Staufia klar geregelt.

Kommen wir nun zu den Bbr. Bbr., die nicht mehr in der kath. Kirche sind aber weiter in der Staufia.

1. Kirchenaustritte bei Staufia

Zunächst ist festzustellen: Dies war für Staufia bisher kein Problem, weil nicht angesprochen.

Einer der wesentlichen Gründe ist, dass wir keine Handhabe haben, die es erlaubt, den Status des Bbr. als kath. zu hinter-/erfragen. Dies sollte auch so bleiben bzw. kann aus Datenschutzgründen kaum geändert werden.

Entscheidend ist, dass hier der Lebensbund und die Freundschaft als Prinzip Amicitia gleichberechtigt nebeneinanderstehen.

Also muss jeder Bbr. für sich selbst entscheiden, ob er unter diesen Bedingungen weiterhin Staufe sein will. Auch diese persönliche Entscheidung sollte nicht hinterfragt werden.

2. Offensiver Kirchenaustritt

Stellen wir uns die (unangenehme) Frage, wie wir damit umgehen, dass ein Bbr. offensiv mit seinem **Kirchenaustritt** in der Staufia ‚wirbt‘. Auch wenn dies wohl eher nicht vorkommen wird, ist dies eine andere Situation wie unter 1. Denn hier sind keine Datenschutzgründe zu beachten und mit dem offensiven Umgang des Kirchenaustritts widerspricht der Bbr. den Prinzipien der Staufia und des CV's.

Hier wäre wohl zumindest eine Anhörung vor dem Verbindungsgericht notwendig.

3. Exkommunikation aus der kath. Kirche

Nach ständiger Praxis bewirkt die Austrittserklärung nicht den Ausschluss aus der Kirche, sondern die Beugestrafe der [Exkommunikation](#) und damit den Verlust bestimmter Mitgliedschaftsrechte. Denn die [katholische Kirche](#) kennt keinen Austritt aus der Glaubensgemeinschaft Kirche, da eine [Taufe](#) nicht rückgängig gemacht werden kann und sich die katholische Kirche als die Gemeinschaft der Getauften versteht.

Im lateinischen Kirchenrecht gibt es zwei Arten der **Exkommunikation**: die Exkommunikation als Tatstrafe ("poena latae sententiae") und als Spruchstrafe ("poena ferendae sententiae"). Im ersten Fall tritt die Exkommunikation automatisch ein, zum Beispiel bei Abtreibung oder Häresie. ¹

Im zweiten Fall muss die Strafe hingegen vom Bischof verhängt werden - und zwar nach einem Verwaltungsverfahren oder gerichtlichem Prozess. D.h. jeder einzelne

¹ Der Katechismus der katholischen Kirche hält zum Thema Exkommunikation folgendes fest: "Bestimmte besonders schwere Sünden werden mit der Exkommunikation, der strengsten Kirchenstrafe, belegt" (KKK 1463). Zu diesen Sünden gehört die Abtreibung genauso wie der Glaubensabfall oder das Weihen eines Bischofs ohne päpstlichen Auftrag. Eine exakte Übersicht über Tatbestände und Strafen findet sich im [Gesetzbuch der römisch-katholischen Kirche](#), dem Codex Iuris Canonici (CIC). Darin sind auch Strafausnahmen geregelt; so bleiben beispielsweise diejenigen straffrei, die unter 16 Jahre alt sind oder aus Notwehr gehandelt haben (Can. 1321).

Fall muss gesondert geprüft werden.² (Das Ergebnis dieses Prozesses kann veröffentlicht werden. Damit entfällt das Argument ‚Datenschutz‘.)

In der [römisch-katholischen Kirche](#) bedeutet Exkommunikation nicht den Ausschluss aus der Kirche (der [kirchenrechtlich](#) unmöglich ist), sondern den Verlust der Kirchengemeinschaft und damit gewisser Rechte innerhalb der Kirche. Der Exkommunizierte ist nach dem [CIC](#) von 1983 nicht berechtigt, die Sakramente oder [Sakramentalien](#) zu spenden oder zu empfangen. Außerdem darf er kein kirchliches Amt oder kirchliche Dienste und Aufgaben ausüben.^[5]

Exkommunikation ist [Tatstrafe](#) (*Excommunicatio latae sententiae*), die mit dem Vergehen von selbst eintritt. Durch einen Akt des Unglaubens hat der Gläubige sich so weit von der Kirche entfernt, dass er nicht mehr als der Kirchengemeinschaft zugehörig betrachtet werden kann. Exkommunikation als Tatstrafe erfolgt beispielsweise aufgrund von:

- Wegwerfen oder Wegnehmen der [eucharistischen Gestalten](#) in [sakrilegischer](#) Absicht ([can. 1367 CIC](#))
- physische Gewalt gegenüber dem [Papst](#) ([can. 1370 §1 CIC](#))
- für den [Priester](#) – Erteilung der (wirkungslosen, [can. 977 CIC](#)) [Absolution](#) gegenüber jemandem, der zusammen mit diesem Priester eine Sünde gegen das [sechste Gebot](#) („du sollst nicht ehebrechen“) begangen hat (*Absolutio complicitis*; [can. 1378 §1 CIC](#))
- einer [Bischofsweihe](#) ohne Apostolisches Mandat – für Weihespende und -empfänger (1387 CIC)
- [Weihe einer Frau](#) (zur Diakonin, Priesterin oder Bischöfin) – sowohl für die Frau als auch für den Weihespende (1379 § 3 CIC)
- Verletzung des Geheimnisses bei der [Papstwahl](#) durch das Hilfspersonal (*Universi Dominici gregis* Art. 78)
- für die wählenden [Kardinäle](#): [Simonie](#) bei der Papstwahl (*Universi Dominici gregis* Art. 58) sowie andere Unregelmäßigkeiten im Konklave: Sich-beeinflussen-Lassen durch Dritte (*ibidem* Art. 80), Absprachen zwischen den Elektoren (*ibidem* Art. 81)
- Verletzung des [Beichtgeheimnisses](#) ([can. 1388 §1 CIC](#))
- [Abtreibung](#) (für alle aktiv Beteiligten). ([can. 1398 CIC](#))
- [Apostasie](#) ([can. 1364 §1 CIC](#))
- [Häresie](#) ([can. 1364 §1 CIC](#))
- [Schisma](#) ([can. 1364 §1 CIC](#))

Die Exkommunikation als Tatstrafe tritt nur in jenen Fällen ein, in denen sich der Betroffene bewusst war, dass der von ihm begangene Akt kirchlicherseits eine Straftat ist. Da die Tatstrafe bereits bei Begehung der Handlung eintritt, ist es nicht erforderlich, dass sie durch einen Bischof oder den Papst bestätigt oder verkündet wird; dies kann allerdings unter Umständen geschehen, um den Vorgang unter den Gläubigen kundzutun.

Dies sind wohl eher Gründe, die bei unseren Bbr. Bbr. seltener anzutreffen sind.

² Exkommunizierte ist es untersagt, irgendeinen Dienst bei der Eucharistiefeier oder einem anderen Gottesdienst zu übernehmen. Es ist außerdem verboten, Sakramente zu spenden oder zu empfangen sowie Tauf- oder Firmpate zu werden.

Interessant wird es aber jetzt, wenn man sich die Praxis in Deutschland ansieht:

In Deutschland wird insbesondere die Erklärung des [Kirchenaustritts](#) bei der zuständigen staatlichen Stelle als Grund für die Exkommunikation gewertet. Diese Praxis wurde durch eine Stellungnahme des [päpstlichen Rates für die Gesetzestexte](#) in Frage gestellt, die diese Erklärung alleine nicht als ausreichend ansieht. Wegen der Zuleitung der Erklärung an die Gemeinden und weil der Austritt durch den Wegfall der Kirchensteuerpflicht eine „Verweigerung der solidarischen Beitragspflicht“³ darstelle, wollen die deutschen Bischöfe aber an der bisherigen Praxis festhalten.

Die sichtbaren Konsequenzen sind für Laien vor allem der Ausschluss von den [Sakramenten](#) der [Eucharistie](#), der Beichte, der kirchlichen Eheschließung und der [Krankensalbung](#) sowie [Sakramentalien](#) wie der [kirchlichen Begräbnisfeier](#).

Da die Exkommunikation keinen Ausschluss aus der Kirche bewirkt, behandelt auch das staatliche Recht den Exkommunizierten weiter als Kirchenmitglied. Die Pflicht zur Zahlung der [Kirchensteuer](#) erlischt deshalb nicht, falls der Exkommunizierte nicht seinen [Kirchenaustritt](#) selbst erklärt.

Die Exkommunikation von Gegnern des [Unfehlbarkeitsdogmas](#) von 1870 wurde im Mai 1873 im [Deutschen Reich](#) verboten.⁴ Es geht also also bei der Unfehlbarkeit nicht nur um den Papst, sondern um die Gesamtheit der Gläubigen. Interessant wird es, wenn diese Gesamtheit der Gläubigen eine andere Meinung hat als der Papst.

D.h.: Bbr. Bbr., die mit einem Kirchenaustritt steuerrechtlich aus dem ‚Verein‘ kath. Kirche austreten, sind aus Sicht der kath. Kirche durch ihre Taufe immer noch Mitglied der Glaubensgemeinschaft, dafür aber exkommuniziert mit allen o.g. Konsequenzen.

D.h. aber auch, dass sie weiterhin als Katholiken / Getaufte die Bedingungen der Stafia und des CV's erfüllen.

4. Wiederverheiratete Geschiedene

Nach der Lehre sind Geschiedene, die vor dem Standesbeamten eine neue Ehe eingehen, nicht von der Kirche ausgeschlossen. Als Getaufte können sie weiterhin am kirchlichen Leben teilnehmen. Aber zum Empfang der Sakramente der Buße und der Eucharistie dürfen sie nur zugelassen werden, wenn sie sich verpflichten, auf die geschlechtliche Vereinigung zu verzichten. Viele Betroffene fühlen sich dann als Christen zweiten Rangs. Anders ausgedrückt: Für die kath. Kirche bedeutet die geschlechtliche Vereinigung mehr als das Zusammenleben in nur personaler Gemeinschaft. Und eigentlich ist die Heirat verwitweter Personen mehr wert als die Heirat geschiedener Personen.⁵

D.h. Die Wiederverheiratung geschiedener Personen ist kein Austritts- oder Rauswurf-Grund.

³ Hier geht es also nicht mehr um den Glauben, sondern um eine allg. (pol.) Einstellung, die jeder Verein von seinen Mitgliedern verlangen kann.

⁴ Interessant ist:

Das [Zweite Vatikanische Konzil](#) sprach 1964 der Gesamtheit der Gläubigen ebenfalls Unfehlbarkeit zu: „Die Gesamtheit der Gläubigen, welche die Salbung von dem Heiligen haben, kann im Glauben nicht irren.“⁴

⁵ Weitere Infos: <https://www.herder.de/stz/wiedergelesen/warum-duerfen-wiederverheiratete-gschiedene-nicht-zu-den-sakramenten-zugelassen-werden/>

5. Eintritt in andere kath. / christliche Kirche

Ein Bbr., der die kath. Kirche verlässt, verlässt strenggenommen die **römisch** kath. Kirche. Also wäre ein Eintritt z.B. in die alkath. Kirche gleichzusetzen mit einem Austritt.

Gleiches gilt auch für andere christliche Kirchen, wenn auch in unterschiedlicher ‚Härte‘.

6. Atheist

Ein Bbr., der sich als Atheist bezeichnet und auch keiner kath. Kirche mehr angehört und damit auch nicht mehr dem christlichen Glauben, sollte von sich aus Staufia verlassen.

Gleiches gilt auch, wenn er sich für eine nicht-christliche Glaubengemeinschaft entscheidet.

Da aber auch dies eine rein pers. Entscheidung ist, sollte dies dann auch von der entsprechenden Person entschieden werden.

Sollte der Bbr. seine Einstellung offensiv in der Verbindung vertreten, dann siehe Punkt 2.

Zusammengefasst kann festgestellt werden:

Für Staufia besteht kein Grund, dass die Satzungen etc. des CV's - was auch kaum umzusetzen sein wird - oder der Staufia geändert werden, da alle möglichen Konstellationen geregelt sind.

Dem Subsidiaritätsprinzip folgend, das auch der amtierende Papst mit dem Grundsatz ‚Die Bistümer sollen mehr entscheiden‘ vertritt, sollte in Zweifelsfällen entsprechend die Verbindung vor Ort entscheiden. Eine Entscheidung auf Verbandsebene ist nicht notwendig.

Wie andere Verbindungen dies regeln, sollte für Staufia keine Bedeutung haben.